

# Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Umweltforum Osnabrücker Land e.V. • Klaus-Strick-Weg 10 • 49082 Osnabrück  
Landkreis Osnabrück  
Untere Naturschutzbehörde  
z.Hd. G. Huwald  
Am Schölerberg 1  
  
49082 Osnabrück

Telefon 0541/589184  
Telefax 0541/57528  
matthias.schreiber@umweltforum-  
osnabrueck.de  
Dr. Matthias Schreiber  
2. Vorsitzender  
Klaus-Strick-Weg 10  
49082 Osnabrück

08.11.2020

Hinweise und Anmerkungen zur geplanten Ausweisung des FFH-Gebietes „Achmer Sand“ als Naturschutzgebiet

Per E-Mail an: [Goetz.Huwald@lkos.de](mailto:Goetz.Huwald@lkos.de)

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Herr Huwald,

zu den im Internet bereitgestellten Unterlagen im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des FFH-Gebietes „Achmer Sand“ als Naturschutzgebiet möchten wir die nachfolgenden Anmerkungen machen.

## **Vollständigkeit der Unterlagen**

Die Begründung zum Verordnungsentwurf verweist an mehreren Stellen auf unveröffentlichte, aktuelle Gutachten zur Häufigkeit und Verteilung von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet. Es geht insbesondere um die Fachgutachten Brinkert (2020), Brinkert, Starkmann, Storch (2020), BMS-Umweltplanung (2018), Flake (2019), Waltemate (2020), die allesamt nicht ausgelegt worden sind. Ohne deren Kenntnis lassen sich verschiedene Schlussfolgerungen und Festlegungen in der Verordnung nicht nachvollziehen. Wir möchten Sie daher bitten, uns diese Unterlagen möglichst in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Wir behalten uns ggf. vor, nach Durchsicht dieser Gutachten ergänzend Stellung zu nehmen.

Mitglied im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solarenergieverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) e.V., Biologische Station Haseniederung e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVO) e.V., Technisch-Ökologischer Lernort Nackte Mühle-Lega-S, Verein für Umwelt- und Naturschutz Bohmte e.V., Verkehrsclub Deutschland-Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Die Kreislaufwirtschaft de Peerdehoff e.V., ecovillage e.V., Verein Bürger gegen 380kV e.V., Gegenstromleitung Ankum e.V., Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Teutoburger Wald Wiehengebirge

IBAN: DE54 2655 1540 00208722 71 • BIC: NOLADE21BEB • Kreissparkasse Bersenbrück

[Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.](#)

## **Grundsätzliche Defizite**

Für die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes liegt keine Strategische Umweltprüfung vor. Eine solche ist jedoch erforderlich.

Es fehlt außerdem eine Quantifizierung und verbindliche Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele, wie sie von Seiten der EU-Kommission im aktuell laufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission 2014/2262 formuliert worden sind. Die Anforderungen im Mahnschreiben und in der Begründeten Stellungnahme sind hochgradig plausibel, weshalb eine entsprechende Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den EuGH zu erwarten ist. Die Beachtung der Anforderungen der EU-Kommission, die im Übrigen auf Empfehlungen zurückgeht, die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erarbeitet wurden, würde die Defizite bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in Deutschland deutlich reduzieren. Von daher drängt sich das FFH-Gebiet „Achmer Sand“ in ganz besonderer Weise auf, die von der EU-Kommission angemahnten Anforderungen bereits jetzt zu beachten. Das zu schützende Gelände befindet sich vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand und ist Teil des nationalen Naturerbes. Die Datenlage scheint besonders günstig zu sein, sofern die oben genannten, bisher unbekanntes Unterlagen ungefähr das halten, was die Titel versprechen. Es handelt sich um eine Erstaussweisung als Schutzgebiet. Außerdem würde die frühzeitige Beachtung der Anforderungen aus dem Vertragsverletzungsverfahren vermeiden, dass die Verordnung nach einer Verurteilung durch den EuGH noch einmal grundsätzlich überarbeitet werden muss.

## **Änderungsbedarf im Einzelnen**

Vor dem Hintergrund des genannten Vertragsverletzungsverfahrens fehlt es den Unterlagen an einer klaren Darstellung der LRT-Flächen, deren Erhaltungszustand und der Darstellung der Entwicklungsflächen, die erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Konkrete Entwicklungsziele fehlen für dieses Gebiet ebenfalls. Hier sei insbesondere auf die Flächen ganz im Nordwesten verwiesen, die vor einigen Jahren mit Billigung der unteren Naturschutzbehörde zur Ablagerung von Baumstubben aus Straßenbauvorhaben genutzt werden durfte, dabei aber zur Zerstörung der Heideflächen geführt hat. Hier ist eine Wiederherstellung unbedingt geboten.

Was zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Habitate der Arten angestrebt wird, bleibt unklar. Die erforderliche verbindliche Festlegung fehlt. Ob und wenn ja, an welcher Stellen Entwicklungsflächen vorgesehen sind, ist nicht dargestellt. Dabei ist kaum abweisbar, dass z.B. für den LRT 9110 Entwicklungsflächen vorzusehen sind, denn der Flächenanteil ist bisher nur gering. Ob dies bei den LRT 2310, 2330 und 6510 nötig ist, bleibt unklar, da eine differenzierte Darstellung fehlt.

Unabhängig von der Auswertung der oben genannten Gutachten und der grundsätzlichen Einwendungen möchten wir schon jetzt auf die folgenden Defizite der Verordnung eingehen, die nachfolgend analog zur Gliederung erfolgen:

§ 2, Abs. 1 Nr. 1: Die Auflistung der Erhaltungszielarten ist hinsichtlich der Vögel unvollständig. Da das Gebiet seinerzeit ausgewählt wurde, um den funktionalen Zusammenhang mit dem angrenzenden Gebiet in Nordrhein-Westfalen herzustellen, muss das Artenspektrum um die Arten ergänzt werden, die auch im niedersächsischen Teil des Gebietskomplexes auftreten. Deshalb sind mindestens die Arten Krickente, Kornweihe, Schwarzspecht, Bekassine, Neuntöter, Ziegenmelker, Raubwürger, Pirol,

Gartenrotschwanz, Wasserralle, Schwarzkehlchen, Zwergtaucher und Kiebitz als Erhaltungsziele zu ergänzen. Da diese Arten im angrenzenden Nordrhein-Westfalen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes sind, müssen diese wie die übrigen Vogelarten in der Verordnung außerdem als besondere Erhaltungsziele unter § 3 Abs. 2 aufgeführt werden.

Unter § 4 Abs. 3 sieht die Verordnung die Freistellung für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung für Dauergrünlandflächen mit den LRT 2330 und 6510 nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 17 (2) BBodSchG vor. Diese Freistellung halten wir trotz der im Weiteren in der Verordnung formulierten Einschränkungen für völlig überflüssig. Zuerst einmal ist festzustellen, dass die Landwirtschaft im NSG überhaupt keine Rolle spielt. Die Beachtung der sogenannten guten fachlichen Praxis erfüllt außerdem keineswegs die Anforderungen der FFH-Richtlinie. Der gesamte Absatz 3 kann daher entfallen. Sofern Methoden der landwirtschaftlichen Praxis zur Pflege der LRT-Flächen eingesetzt werden sollen, kann dies im Managementplan festgelegt werden.

Entsprechendes gilt für den § 4 Abs. 4 der Verordnung. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso auf den Flächen des Achmer Sand langfristig überhaupt irgendeine Forstwirtschaft erfolgen soll. Es kann allenfalls um einen einmaligen Umbau der Waldflächen hin zu den LRT 9110, 9190 und ggf. anderer naturnaher Waldgesellschaften oder ihre Optimierung gehen, nicht jedoch um eine Bewirtschaftung von Wald, insbesondere von LRT-Flächen, die dann auch noch nach dem Erhaltungszustand, der im Rahmen der Basiserfassung ermittelt wurde (die Ergebnisse wurden nicht offengelegt), differenziert wird. Stattdessen muss für diese öffentlichen Flächen, die zum nationalen Naturerbe gehören, gelten, dass für sie allesamt eine Entwicklung in Richtung Erhaltungszustand „A“ anzustreben ist. Sofern für den Umbau standortfremd bestockter Waldflächen und die Optimierung der LRT-Flächen forstliche Methoden anzuwenden sind, kann dies im Rahmen des Managementplanes festgelegt werden.

Es dient der Verschlankung und Entschlackung der Verordnung (es ließen sich ca. 3 Seiten Text einsparen), wenn die Absätze 3 und 4 des § 4 der Verordnung gestrichen und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung generell untersagt, aber unter dem Vorbehalt der positiven Entwicklung der LRT gezielt eingesetzt würden.

§ 4 Abs. 5 der Verordnung stellt die genehmigte, ordnungsgemäße Nutzung der Flugplatzareale (Segel- und Modellflugplatz) frei. Diese Regelung ist zu undifferenziert. Hier ist klar zu regeln, dass allein die eigentliche Start- und Landebahn des Segelflugplatzes intensiv gemäht werden darf und die Nebenflächen einem auf die Anforderungen der Graslandlebensräume ausgerichteten Pflegeregime unterzuordnen sind. Der eigentliche Flugbetrieb ist außerdem mit Blick auf die Erhaltungszielarten Feldlerche und Kiebitz, die auf den Flächen des Segelflugplatzes brüten, auszurichten. Daraus folgt die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen für Störungen, wie dies durch die Auflagen 2020 erfolgt ist. Der Flugbetrieb ist daher für beide Flugplatzareale wie 2020 saisonal deutlich einzuschränken. Dafür liefern offenbar die gutachterlichen Feststellungen von BMS-Umweltplanung (2018) die fachliche Begründung. Allerdings wurde dieses Gutachten nicht ausgelegt.

§ 4 Abs. 6 der Verordnung stellt die ordnungsgemäße Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes frei. Dieser Absatz ist vollständig zu streichen und eine jagdliche Nutzung des Schutzgebietes auszuschließen. Dies würde nicht nur zur Verschlankung und Entschlackung der Verordnung beitragen (eine weitere  $\frac{3}{4}$  Seite), sondern würde auch verschiedene Sonderregelungen und

Zustimmungsvorbehalte zu den verschiedenen Eingriffen wie Hochsitze und sonstige bauliche Einrichtungen überflüssig machen. Es muss wenigstens auf Flächen der öffentlichen Hand und des nationalen Naturerbes möglich sein, auch die mit der jagdlichen Nutzung verbundenen Störungen der Natur generell zu unterbinden.

Die Regelung des § 5 der Verordnungen werden unseres Erachtens den Anforderungen der FFH-Richtlinie nicht gerecht. Denn sie eröffnet bei verschiedenen Verboten der Verordnung eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG, wobei nach der Rechtsprechung des EuGH keineswegs klar ist, wo die Grenze zu den unter Abs. 2 genannten Plänen und Projekten gezogen ist, die eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsehen. Hier halten wir eine Präzisierung und vor allen Dingen eine Aufweitung der beteiligungspflichtigen Vorhaben für erforderlich. Allerdings würde sich der Kreis der zu berücksichtigenden Vorhaben in diesem Gebiet dadurch deutlich reduzieren, wenn den Forderungen nach Streichung der land- und forstwirtschaftlichen bzw. jagdlichen Nutzung gefolgt würde.

§ 8 Abs. 1 stellt fest, dass die in den § 3 und 4 enthaltenen Regelungen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten darstelle. Diese These mag der allgemeinen Verbeugung des Naturschutzes vor den Landnutzungsinteressen geschuldet sein, entspricht aber nicht der Realität und stellt eine Selbstverleugnung des Naturschutzes dar. Dieser Absatz sollte daher vollständig gestrichen werden.

Hinsichtlich der Dokumentation des Schutzgebietes in den begleitenden Karten ist außerdem festzustellen:

Es fehlt eine Darstellung der Heideflächen, die jedoch ein wichtiges Element des FFH-Gebietes sind, insbesondere mit Blick auf die Anbindung an Nordrhein-Westfalen.

Es fehlt eine Darstellung der Habitate der Arten und des Erhaltungszustandes dieser Flächen.

Eine Aufschlüsselung der LRT 2310, 2330 und 6510 fehlt. Mit welchen Anteilen die einzelnen Lebensraumtypen wo erhalten werden sollen, ist damit unklar und nicht nachvollziehbar.

Nach unseren Informationen ist die Darstellung der Flächenausdehnung z.B. des LRT 9190 unvollständig. So hatten bereits Grave und Osburg (2000) Flächen im Nordosten des FFH-Gebietes diesem LRT zugewiesen. Da die Sukzession im Laufe von zwanzig Jahren eher in Vertiefung des LRT verlaufen sein wird, ist nach wie vor von einem Vorkommen auszugehen. Eine Darstellung fehlt aber. Jedenfalls sind in dem Gehölzstreifen zwischen Bahnlinie und Offenland Entwicklungsflächen dieses LRT zu erwarten und auszuweisen.

Die Kartierungen aus 2000 haben außerdem Biototypen ergeben, die dem LRT 3150 zuzurechnen sind. Sie fehlen in der Verordnung ebenfalls. Als Laichgewässer des Kammmolchs sind sie aber erforderlich.

Es fehlt eine Darstellung von Entwicklungsflächen. Bei verschiedenen Lebensraumtypen und Habitaten von Arten des Anhangs II ist aber offensichtlich, dass es sein Bewenden nicht damit haben kann, dass der aktuelle Bestand gesichert wird.

In der Begründung wird auf nicht signifikant eingestufte LRT verwiesen. Deren Verbreitung und Dokumentation ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Hier fehlt es daher an einem Nachweis, welche

Maßstäbe zur Einordnung als „nicht signifikant“ herangezogen wurden und warum diese LRT in einem nationalen Naturerbe nicht zu entwickeln sind. Andeutungsweise liefern die Begründungen Hinweise auf das Vorkommen des Kammmolchs, die jedoch als Erhaltungsziel in der Verordnung fehlen. Der Nachweis von Jungtieren belegt, dass es sich bei dieser Art um ein signifikantes Vorkommen handelt, welches als Erhaltungsziel zu berücksichtigen ist. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Anleitung zum Ausfüllen des Standarddatenbogens. In der Begründung zum Verordnungstext wird auf den Rückgang der LRT 4010 und 7150 verwiesen. Diese sind als zu entwickelnde LRT in die Verordnung aufzunehmen und konkrete Zielflächen festzulegen.

Soweit unsere Einwendungen und Hinweise zum geplanten Schutzgebiet. Bitte lassen Sie uns die eingangs aufgeführten Unterlagen zukommen, sodass wir unsere Stellungnahme vervollständigen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schmitt', written in a cursive style.

Zur Kenntnis: Landrätin